

Beitragsordnung

zur Satzung des Trägervereins DPSG Gaesdonck e.V.

Stand: 30.12.2023

Die Beitragsordnung regelt gemäß §6 der Vereinssatzung die Beiträge der Mitglieder.

Mitglieder im Sinne von §3 der Vereinssatzung (stimmberechtigte und beratende Mitglieder)

1. Stimmberechtigte und beratende Mitglieder sind von einem Mitgliedsbeitrag befreit.

Fördermitglieder im Sinne von §5 der Vereinssatzung

1. Für Fördermitglieder wird ein Beitrag erhoben. Die Beiträge sind in Tabelle 1 aufgeführt.
2. Bei den aufgeführten Beiträgen handelt es sich um Mindestbeiträge, die im Ermessen der Mitglieder aufgestockt werden können.
3. Der ermäßigte Beitrag für Privatpersonen ist auf Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende und Empfänger von Sozialleistungen anzuwenden, wenn der Nachweis dafür dem Kassierer oder Vereinsvorstand vorgelegt wurde. Ein Wegfall der Grundlage für die Ermäßigung ist spätestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres dem Kassierer oder Vorstand mitzuteilen, damit der Mitgliedsbeitrag angepasst werden kann.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns der Fördermitgliedschaft im vollen Umfang für das laufende Kalenderjahr fällig.
5. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Ein entsprechendes Mandat wird zu Beginn der Mitgliedschaft durch das Mitglied erteilt.
6. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Januar oder mit Beginn der Mitgliedschaft für das laufende Kalenderjahr.

Tabelle 1: Übersicht der Jahresbeiträge für Fördermitglieder.

Mitglied	Jahresbeitrag
Privatpersonen	20,00 €
Privatpersonen, ermäßigt	10,00 €
juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts	50,00 €